

## **Satzung der Stadt Hainichen über die Verwendung des Hainichener Stadtwappens**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 10 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 21. April 1993 die folgende Satzung über die Verwendung des Hainichener Stadtwappens, zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Verwendung des Hainichener Stadtwappens vom 09. Juni 2021, beschlossen:

### **§ 1 Stadtwappen**

Gemäß § 3 (1) der Hauptsatzung der Stadt Hainichen zeigt das Wappen der Stadt Hainichen:

"Im Blau auf einer goldenen Mauer ein baldachinartig gestalteter, goldener Turm mit rotem Dach und drei Knäufen; der Turm ist an der Torstelle mit einem blauen Schild belegt, darin ein goldenes Vögelchen mit grünem Zweig und sechs Blättern im Schnabel".

### **§ 2 Führung des Stadtwappens**

Die Stadt Hainichen ist gem. § 6 Sächsische Gemeindeordnung ausschließlich befugt, das Stadtwappen zu führen. Es findet vornehmlich amtliche Verwendung in den Siegeln der Stadt. Dieses Recht ist geschützt und soll gewahrt werden.

### **§ 3 Verwendung des Stadtwappens**

Einzelnen Personen, Personenvereinigungen sowie ortsansässigen gewerblichen Unternehmen kann die Verwendung des Stadtwappens gestattet werden, wenn

1. der Antragsteller oder der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen,
2. jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird und eine Verwechslung mit einer städtischen Einrichtung sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.

Die Herstellung des Wappens zum Zwecke der Herkunftsangabe - auch in Form von Autoaufklebern, Anstecknadeln u.ä. - kann gestattet werden.

Nicht in der Stadt ansässigen Unternehmen und allgemein für Gebrauchsgegenstände und Warenpackungen, Firmen- und Geschäftszeichen kann darüber hinaus die Verwendung des Wappens nur gestattet werden, wenn damit eine besondere Werbung für die Stadt Hainichen verbunden ist.

### **§ 4 Genehmigung der Verwendung**

Ein entsprechender Antrag ist an die Stadtverwaltung zu richten. Auf einem beigefügten Entwurf muss erkennbar sein, in welcher Form das Wappen verwendet werden soll.

Die Erlaubnis wird vom Oberbürgermeister auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf schriftlich erteilt.

Gemäß § 10 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt ordnungswidrig, wer unbefugt das Wappen oder die Dienstflagge einer Gemeinde benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 5  
Signet**

Das in der Anlage enthaltene wappenähnliche Zeichen (Signet) ist zur allgemeinen Verwendung zugelassen.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Verwendung des Hainichener Stadtwappens tritt am 29. August 2021. in Kraft.

**Anlage**

Ausfertigungstermin Satzung: 21. 04. 1994

veröffentlicht: 07. Mai 1994

Ausfertigungstermin 1. Änderungssatzung: 10. 06. 2021

veröffentlicht: 28. August 2021

Anlage

